



VPK-Landesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe
Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

VPK-Landesgeschäftsstelle, Professor-Rippel-Straße 38, 55765 Birkenfeld

Landtag Rheinland-Pfalz
Abteilung Parlament
P1 – Plenum, Ausschussdienst, Geschäftsordnung
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Per E-Mail an: geschaeftsstelle@landtag.rlp.de

Vorstand:

Svenja Simon
Sabrina Pflaum
Rosanna Coco

Kontaktadresse:

VPK Rheinland
Pfalz/Saarland e.V.
Professor-Rippel-
Straße 38
55765 Birkenfeld
☎ 06782 – 4009680
@ info@vpk-rlp.de

Birkenfeld,
8. Januar 2026

Stellungnahme zum zweitem Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vorbemerkung

Der Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. begrüßt die Absicht des vorgelegten Entwurfs, das Landesgesetz zu reformieren und den notwendigen Anpassungen, die sich durch die Umsetzung und Konkretisierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ergeben, Rechnung zu tragen, und bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Als Verband, der die Interessen von jungen Menschen vertritt, die in stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtungen privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe leben bzw. betreut werden, sehen wir es als unsere Verantwortung, an diesem Prozess aktiv mitzuwirken und unsere Expertise einzubringen.

Junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, diese in ihrer individuellen sowie sozialen Entwicklung zu fördern, Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und einen Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Lebenswelt zu leisten, sind Kernaufgaben der Jugendhilfe. Wir begrüßen und unterstützen als Verband den inklusiven sowie partizipativen Ansatz des vorgelegten Entwurfs.

VPK Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

55765 Birkenfeld, Professor-Rippel-Straße 38, Telefon 06782 - 4009680, Fax 06782 – 4009689
E-Mail: info@vpk-rlp.de Homepage: www.vpk-rlp.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Nahe eG, IBAN DE04 5626 1735 0000 1235 29
BIC GENODED1FIN, Gläubiger-ID DE33ZZZ00000494172



Inhaltsverzeichnis

A) INKLUSIONSVERSTÄNDNIS.....	1
B) BETEILIGUNG VON JUNGEN MENSCHEN.....	1
C) JUNGE MENSCHEN.....	1
D) VEREINBARUNG ÜBER DIE HÖHE DER KOSTEN	2
E) REGIONALE OMBUDSSTELLEN.....	3
F) SCHUTZ VON JUNGEN MENSCHEN, DIE IN PFLEGEVERHÄLTNISSEN LEBEN.....	3
G) FAMILIENÄHNLICHE BETREUUNGSFORMEN DER UNTERBRINGUNG	3
H) SCHIEDSSTELLENFÄHIGKEIT AMBULANTER ANGEBOTE	5
I) FINANZIELLE ASPEKTE.....	6

Im Einzelnen

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. sieht es als notwendig an, insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen, um eine Einschätzung über die Gesetzesfolgen für die praktische Arbeit vor Ort zu geben:

a) Inklusionsverständnis

Die strukturelle Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen für eine inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird seitens des Verbandes begrüßt. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden bereits bundesweit Weichen gestellt, die nun durch den vorgelegten Gesetzesentwurf länderspezifisch konkretisiert werden. Positiv ist zu benennen, dass der Inklusionsbegriff in der dargelegten Logik sich nicht nur an jungen Menschen mit oder ohne Behinderung orientiert, sondern Benachteiligungen auf unterschiedlichen Ebenen, wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Sexualität, in das Inklusionsverständnis mit einbezieht und den klaren Auftrag benennt, Benachteiligung in allen Bereichen abzubauen.

Bedauert wird, dass nach wie vor eine Kategorisierung zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderung stattfindet. Dies äußert sich zum Beispiel im § 1 Abs. 2 S. 1 oder im § 14 Abs. 3. Der Verband erkennt an, dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, welche nicht allein durch die Anpassung des AGKJHG Rheinland-Pfalz vollzogen werden kann und die gesetzlichen Ausführungen im Verhältnis zu den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stehen müssen. Langfristig sieht es der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. als wichtig an, die zweigliedrige Kategorisierung aufzulösen und junge Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen und Bedarfen zu sehen.

b) Beteiligung von jungen Menschen

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 10. Juni 2021 wurden die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bereits erweitert, stärker in den Fokus gerückt und auf einen flächendeckenden Ausbau von Möglichkeiten der Partizipation hingewirkt. Mit der Einführung des § 1a „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ im AGKJHG Rheinland-Pfalz werden die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen durch das Landesgesetz konkretisiert und weiter ausgearbeitet. Die landesgesetzliche Verankerung des Landesjugendbeirats und des Landesjugendhilfebeirats als auf Dauer angelegte Form der Interessenvertretung von jungen Menschen wird seitens des VPK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. für angebracht gehalten und als Schritt in die richtige Richtung gesehen.

c) Junge Menschen

Die Begrifflichkeiten des vorgelegten Entwurfs variieren zwischen „Kindern und Jugendlichen“ sowie „jungen Menschen“. Mit Blick auf den inklusiven Charakter des Entwurfs wäre eine generelle Verständigung auf den Begriff „junge Menschen“, sofern nicht explizit eine Unterscheidung in Kinder und Jugendliche essenziell ist, stringent. Bereits im Jahr 2005 wurde

im Rahmen der Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt, Kinder und Jugendliche fortan unter der begrifflichen Auslegung „junge Menschen“ zu fassen. Der Begriff „junge Menschen“ ist zentral, weil er einen weiten Inklusionsbegriff aufgreift. Er betont eine intersektionale Perspektive, die nicht in Kategorien wie Alter, Herkunft, Beeinträchtigung oder Status trennt, sondern Vielfalt selbstverständlich mitdenkt und damit ein inklusives Verständnis von Jugendhilfe stärkt.

d) Vereinbarung über die Höhe der Kosten

In § 13 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs wird benannt, dass für Angebote von Trägern, welche über einen Jugendamtsbezirk hinausgehen, „die in der Liga der Spitzenverbände, der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, die kommunalen Spitzenverbände und das Landesjugendamt Rahmenvereinbarungen schließen“ können.

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. plädiert hier für eine Änderung und eine Aufnahme von Verbänden privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. beispielsweise ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und vertritt auf Landesebene 40 Einrichtungen, welche ca. 700 Plätze zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarfen und deren Familien anbieten.

Im Gegensatz zu Mitgliedern von anderen Verbänden sind die Mitglieder des VPK zum größten Teil Träger von Klein- und Kleinsteinrichtungen, die sich in den anderen Verbänden nicht ausreichend wahrgenommen und vertreten gefühlt haben, oder keine Zugangsberechtigung zu diesen haben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonders agil und flexibel auf außergewöhnliche Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie Familien reagieren können und sich bei gesellschaftlichen Herausforderungen zuverlässig engagieren. Die Zusammenarbeit mit der Liga ist auf der fachlichen Ebene sehr gut. Dennoch werden die Interessen der VPK-Mitglieder nicht durch die Liga abgedeckt.

Bei der Erarbeitung und Aushandlung des Rahmenvertrags gem. § 78f SGB VIII und § 13 AGKJHG Rheinland-Pfalz über den Inhalt der Vereinbarung nach § 78b SGB VIII (vom 20. Juni 2005) war der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. bereits beteiligt. Rahmenvereinbarungen dienen unter anderem dazu, dass auf überörtlicher Ebene gemeinsame Verständigungsprozesse über Qualität, Kostentransparenz und Standards stattfinden. Dies ist für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe unerlässlich. Zur Pluralität der Jugendhilfe zählt der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ebenso.

Es ist konsistent und logisch, wenn der Gesetzgeber die bereits bestehende Praxis auch gesetzlich verankert und somit für klare Rahmenbedingungen sorgt, die eine Gleichbehandlung der Landesverbände für anerkannte Jugendhilfeträger möglich macht.

§ 13 Abs. 2:

*“Für Angebote von Trägern, die über einen Jugendamtsbezirk hinausgehen, können die in der Liga der Spitzenverbände zusammengeschlossenen Spitzenverbände, sowie **Verbände privater Kinder- und Jugendhilfeträger**, die kommunalen Spitzenverbände und das Landesjugendamt Rahmenvereinbarungen schließen.”*

e) Regionale Ombudsstellen

Mit der gesetzlichen Verankerung im § 9a SGB VIII soll durch Ombudsstellen die strukturelle Machtasymmetrie zwischen jungen Menschen und deren Familien gegenüber Trägern der öffentlichen sowie freien Jugendhilfe im Konfliktfall abgebaut werden und eine umfassende und fachlich unabhängige Beratung über bestehende Rechte von jungen Menschen und ihrer Familie zur Verfügung stehen.

Durch § 19a im zweiten Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sollen seitens des Landes der Ausbau und die Weiterentwicklung von regionalen Ombudsstellen gefördert werden. Hierfür werden in § 19a Abs. 3 Kriterien für die Arbeitsweise von regionalen Ombudsstellen festgelegt.

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. begrüßt die gesetzliche Verankerung von regionalen Ombudsstellen, möchte aber zu bedenken geben, dass fraglich bleibt, inwieweit eine Förderung durch das zuständige Ministerium gegeben sein kann, wenn diese an den Faktor der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt ist. Sollen regionale Ombudsstellen gefördert und ausgebaut werden und sollen diese unabhängig agieren, dann bedarf es einer Finanzierung, die durchgängig gesichert und konkret in der Haushaltsplanung des Landes berücksichtigt ist.

f) Schutz von jungen Menschen, die in Pflegeverhältnissen leben

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. begrüßt die Erweiterung des § 21 "Pflegeverhältnis" im Gesetzesentwurf. Analog zum Bundesgesetz erweitert der vorliegende Gesetzesentwurf die Beteiligungsrechte von jungen Menschen und deren Eltern und hebt dadurch erneut die Relevanz der Partizipation hervor. Durch die Übernahme der Formulierungen aus dem Bundesgesetz für den § 21 Abs. 1 bis Abs. 4 werden die Vorgaben zum Schutz von jungen Menschen, der Beratungsauftrag sowie eine zeitliche Kontinuität der Hilfeplanung, welche insbesondere im Verantwortungsbereich der öffentlichen Jugendhilfe liegen, auch auf Landesebene gesetzlich verankert. Das Vorhalten, Aufbauen und Weiterentwickeln von Schutzkonzepten ist dabei ein wesentlicher Faktor, der junge Menschen vor Gefährdungen schützen soll.

g) Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Einführung des § 45a SGB VIII eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs eingeführt. Für familienähnliche Betreuungsformen wurden ebenfalls Kriterien festgelegt, wann diese Einrichtungen im Sinne des Bundesgesetzes und somit betriebserlaubnispflichtig sind. Hiernach sind sie dann Einrichtungen, wenn „sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind“ (§ 45a S. 2 SGB VIII). Der Bundesgesetzgeber verweist für Konstellationen von familienähnlichen Betreuungsformen, welche nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, auf die Möglichkeit, über das Landesgesetz Regelungen hierfür zu finden.

Im Kern geht es um die Fragestellungen: Entspricht eine familienähnliche Betreuungsform, welche nicht an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden ist, dem Einrichtungsbegriff, und welche Kriterien werden hierfür durch das Landesgesetz festgelegt? Die Erweiterung des § 22 im vorgelegten Entwurf versucht diese Fragen zu beantworten. Grundsätzlich wird dies seitens des VPK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. begrüßt, da das Land Rheinland-Pfalz gesetzliche Regelungen schafft, die einen Erhalt dieser Form der Angebote möglich machen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass für die beschriebene Konstellation der Trägerverantwortung die gleichen Kriterien wie für familienähnliche Betreuungsformen gelten, die an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung angebunden sind. Dadurch werden Qualitäts- und Strukturfragen gesetzlich verankert.

Kritisch zu betrachten ist der in § 22 Abs. 3 S. 2 genannte Passus, der lebenspartnerschaftliche sowie verwandtschaftliche Beziehungen von der Erteilung einer Betriebserlaubnis ausschließt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Funktionsbereiche Trägervertretung, Leitung der Einrichtung sowie Betreuung der jungen Menschen.

Für familienähnliche Betreuungsformen, die später als Wohngruppen gem. §34 SGB VIII weitergeführt wurden, ist diese Regelung realitätsfern und kollidiert mit dem Charakter von professionellen Beziehungsangeboten in familienanalogen Settings. Eine empirische Grundlage, dass diese pauschalen Verbote dem Kindeswohl zuträglich sind, beziehungsweise diesem widersprechen, ist nicht ersichtlich. Zudem entstehen unklare Rechtsfolgen. Entstehen neue Beziehungen zwischen Trägervertretung und Betreuungspersonal fehlt eine Definition, ab wann es sich hierbei um eine Lebensgemeinschaft handelt und was in diesem Falle für Konsequenzen durch wen zu ziehen sind. Müssen in Zukunft neue partnerschaftliche Beziehungen dem Landesjugendamt gemeldet werden und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Welche Auswirkungen hat dies auf die untergebrachten Kinder? Müssen diese in einem solchen Falle ihr zu Hause verlassen?

Für die Praxis bedeutet dies ein kaum aufzulösendes Problem, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schließung von Einrichtungen führt.

Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf in Rheinland-Pfalz in seiner derzeitigen Variante in Kraft treten, dann ergeben sich unter Umständen die folgenden Konsequenzen:

- Die Neugründung von familienähnlichen Betreuungsformen als Kleinsteinerichtung unter eigener Trägerschaft wird fast unmöglich gemacht. Viele dieser Betreuungsformen gründeten sich aus ideellen Überlegungen und nicht aus betriebswirtschaftlichen Interessen heraus. Viele Einrichtungen, die später mit stationären Wohngruppen weitergeführt wurden, haben ihren Ursprung in den familienähnlichen Betreuungssettings und konnten ihr Angebot mit der Zeit weiterentwickeln und weiter ausbauen.
- Die Folgen, die durch die Umsetzung des Paragraphen entstehen, sind nicht in Gänze abzusehen. Es ist nicht geklärt, ob die Vorgaben in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen eingreifen, was beispielsweise die freie Berufsausübung oder Partnerwahl betrifft. Die Vorgaben könnten mit den Grundrechten kollidieren. Dies könnte zu vermehrten Gerichtsverfahren führen.
- Bestehende familienähnliche Angebote, die nicht die Vorgaben erfüllen, würden aus der Betriebserlaubnispflicht herausfallen und vermutlich im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) in ein Pflegeverhältnis umgewandelt werden. Der VPK-Landesverband geht davon aus, dass es hierbei zu einer Verschlechterung des Kinderschutzes kommen könnte, da eine Überprüfung des Kinderschutzes allein dem belegenden Jugendamt obliegen würde. Eine unabhängige Behörde (wie das Landesjugendamt als

dritte Instanz) trägt im Rahmen der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII eher zur Einhaltung des Kinderschutzes bei.

Andere Bundesländer wie z.B. Nordrhein-Westfalen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 AG KJHG NRW) und Niedersachsen (§ 15 Nds. AG SGB VIII) haben Regelungen gesetzlich verankert, die den Schutz der jungen Menschen gewährleisten, ohne in die Autonomie und Persönlichkeitsrechte (beispielsweise freie Wahl der Beziehungsperson) der Träger bzw. der einrichtungsvertretenden Personen einzugreifen.

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V. plädiert daher für eine Änderung des § 22 Abs. 3 in folgender Form:

22 Abs. 3.:

“Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter Verantwortung eines Trägers steht, der

1. *das Konzept,*
2. *die fachliche Steuerung der Hilfe,*
3. *die Qualitätssicherung,*
4. *die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals,*
5. *die Außenvertretung,*
6. *das Vorhalten einer pädagogischen Expertise,*
7. *die Sicherstellung der Erreichbarkeit in Krisensituationen sowie der Ansprechbarkeit für die untergebrachten jungen Menschen,*
8. *das Vorhandensein von Kenntnissen über einrichtungsbezogene und regionale Bedingungen und Hilfestrukturen und*
9. *eine Beschäftigung einer Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle, der kein Aussageverweigerungsrecht, gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht,*

gewährleistet.“

h) Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Angebote

Der Gesetzesentwurf sieht keine Regelung für die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungsangebote vor. Gemäß § 78a Abs. 2 SGB VIII kann durch das Landesrecht bestimmt werden, dass auch für andere Leistungen, wie beispielsweise § 29 „soziale Gruppenarbeit“, § 30 „Erziehungsbeistandschaft“ und § 31 „Sozialpädagogische Familienhilfe“ nach dem SGB VIII die gesetzlichen Regelungen der §§ 78b bis 78g SGB VIII gelten. Der Landesgesetzgeber macht hiervon jedoch keinen Gebrauch. Somit erhalten die Träger ambulanter Angebote nach dem SGB VIII aktuell keine Möglichkeit, ihr Leistungsbestimmungsrecht und das rechtliche Postulat des Aushandelns der Verträge mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern auf gleicher Augenhöhe einzulösen. Eine solche gleiche Augenhöhe lässt sich regelmäßig nur mittels Anrufung der Schiedsstelle herstellen, welche jedoch nur für eine (teil-)stationäre Leistungserbringung möglich ist und möglich bleibt.

Analog zu anderen Fachverbänden weist auch der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. auf die Gefahr hin, dass Träger ambulanter Maßnahmen ihre ambulanten Angebote reduzieren und einstellen, wenn diese nicht konstant und ausreichend refinanziert werden.

Die fachlichen und qualitativen Anforderungen an ambulante Maßnahmen sind aufgrund der Komplexität der Lebenslagen junger Menschen und deren Familien gestiegen. Für die Träger bedeutet dies, dass es geeignetes Fachpersonal, umfassende Konzepte sowie fest verankerte Gelegenheiten des Austauschs, der Superversion und Fortbildung geben muss, die den Schutz der jungen Menschen gewährleisten und Angebote entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Bedarfe zur Verfügung stellen können.

Ebenso bedürfen Träger ambulanter Maßnahmen eine auskömmliche Refinanzierung der Over-Head-Zeiten.

Die Statistik von 2024 (<https://www.berichtswesen-rlp.de/befunde.html>) zeigt eine Erhöhung der ambulanten Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung innerhalb von Rheinland-Pfalz. Es ist davon auszugehen, dass die Bedarfe an adäquaten ambulanten Angeboten konstant hoch bleiben.

Durch die Beteiligung des Kommunalen Zweckverbandes seitens der öffentlichen Jugendhilfe sind Leistungsentgeltverhandlungen deutlich komplexer geworden. Die Jugendämter haben durch den Kommunalen Zweckverband einen einseitigen Machtvorteil, der eine Aushandlung auf Augenhöhe deutlich erschwert.

Sollen ambulante Angebote nach dem SGB VIII zukünftig flächendeckend zur Verfügung stehen, dann muss der Träger eines solchen Angebotes die Möglichkeiten haben, die Schiedsstelle anzurufen. Lediglich über die Schiedsstellenfähigkeit kann eine Verhandlung auf Augenhöhe ermöglicht werden.

i) Finanzielle Aspekte

Unter Punkt D. „Kosten“ wird benannt, dass das Gesetz keine Regelungen enthalten würde, die zu zusätzlichen bzw. weiteren Haushaltsausgaben des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaft führen würden. Dieser Aussage muss mit Skepsis begegnet werden.

Dass eine inklusive, partizipierende Jugendhilfe kostenneutral umgesetzt werden kann, ist wenig realistisch. So werden z.B. Investitionen, die für bauliche Maßnahmen einer inklusiven Leistungsgestaltung notwendig werden, nicht thematisiert. Ebenfalls werden Personalmehrkosten, welche sich aus einer inklusiven und interdisziplinären Leistungserbringung ergeben, nicht ausreichend berücksichtigt (Stichwort Verfahrens*innen). Erst eine auskömmliche Finanzierung, welche auf dem Boden einer gemeinsamen inklusiven Haltung gründet, kann den Geist der Reform mit Leben füllen.

Der VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Umsetzung des „Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch eine auskömmliche Bereitstellung der hierfür erforderlichen Finanzmittel sicherzustellen. Hierdurch sollen weitreichende Nachsteuerungen vermieden und bestehende Konfliktpotenziale minimiert werden. Zunehmende Streitigkeiten führen vermehrt zu Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren, deren oftmals langwierige Dauer regelmäßig zulasten der Leistungsberechtigten wirkt. Vor diesem Hintergrund ist eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Kommunen erforderlich, um auch angesichts der angespannten Haushaltslage eine verlässliche Planungs- und Umsetzungssicherheit zu gewährleisten.